

## Amtsangemessene Beschäftigung

# Nicht immer garantiert

Immer dann, wenn sich der öffentliche Dienst neu erfindet, sollen die Strukturen verschlankt, im Klartext Dienstposten gestrichen werden. Die Schließung oder Zusammenlegung ganzer Abteilungen beeinträchtigt zudem oftmals die berufliche Entwicklung des betroffenen Beamten. Fällt der eigene Dienstposten weg, kann er auf niedrigere Dienstposten der jeweiligen Laufbahn versetzt werden.

Das gilt auch bei der DB, wenn zum Beispiel Strecken nach Ausschreibungen verloren gehen. Der derzeitige Umbau des DB-Konzerns wird diese Situation noch verschärfen, da eine amtsangemessene Anschlussbeschäftigung oftmals nicht wirklich gewährleistet ist. Werden zudem die verbleibenden Dienstposten neu bewertet, kann dies ebenfalls zu einer Absenkung der Wertigkeit führen, die wiederum eine unterwertige Beschäftigung zur Folge haben. Eine gängige Praxis ist in solchen Situationen die Abordnung des Beamten zu DB Job-

Service, wenn es zeitnah nicht möglich ist, eine zumutbare Anschlussbeschäftigung in seinem Betrieb zu finden. Dies setzt allerdings die Zustimmung des Beamten und des Bundeseisenbahnvermögens voraus. Dabei ist zu beachten, dass die Tätigkeiten, die dem Beamten bei DB JobService übertragen werden im eigentlichen Sinn keine amtsangemessene Verwendung darstellen. Es fehlt schlicht an der Übertragung eines konkreten Dienstpostens, mithin ein unüberwindbares Hemmnis in Bezug auf eine Beförderung.

### Grundgesetzlich verbrieft Anspruch

Dabei hat ein Beamter, auch ein zugewiesener, einen grundgesetzlich verbrieften Rechtsanspruch auf amtsangemessene Beschäftigung.

Dieser Bestandsschutz gilt nicht nur für Veränderungen des Statusamtes, sondern erstreckt sich auch auf die Funktionsämter, somit auf den Aufgabenkreis bei einer bestimmten

Behörde und auf den konkreten Dienstposten.

Das Recht auf eine unveränderte Beschäftigung in seinem bisherigen konkret-funktionellen Amt ist damit allerdings nicht verbunden. Bei der DB ist es mit Zustimmung des Bundeseisenbahnvermögens zudem zulässig, Beamte zeitlich befristet unter Beibehaltung der Bezüge und der Amtsbezeichnung auf unterwertigen Dienstposten zu beschäftigen, wenn sich dies aus der Änderung der Organisation ergibt.

### Durch die Hintertür unterlaufen

Wird der Anspruch auf amtsangemessene Beschäftigung gegenüber dem Dienstherrn geltend gemacht, ist dem zugewiesenen Beamten zeitnah ein seinem Status entsprechenden Dienstposten zu übertragen. Da eine amtsangemessene Beschäftigung auch im Sinne des Dienstherrn ist, hat dieser insofern eine Bringepflicht. Für die zugewiesenen Beamten über-

nimmt diese die DB in Abstimmung mit dem BEV. Dabei kann allerdings eine Funktion bis zu drei Ämtern einer Laufbahn zugeordnet werden. Damit wird der Anspruch auf amtsangemessene Beschäftigung quasi von Amts wegen durch die Hintertür unterlaufen.

Etwas anders stellt sich die Lage dar, wenn der zugewiesene Beamte dienstunfähig wird, aber eine anderweitige Verwendung noch möglich ist. Dann kann ihm unter bestimmten Voraussetzungen selbst ohne seine Zustimmung ein anderes Amt auch einer anderen Laufbahn übertragen werden. Hierbei gilt zu beachten, dass das neue Amt bei demselben Dienstherrn angesiedelt ist und mindestens mit dem gleichen Endgrundgehalt verbunden ist. Ist eine anderweitige Verwendung nicht möglich, kann zur Vermeidung der Zuruhesetzung auch eine zumutbare, nicht seinem Statusamt entsprechende und somit unterwertige Tätigkeit übertragen werden. **E. P.**



## Aktuelle Urteile

### „Ruheständler“ fordern mehr Pension

Laut Beamtenrecht richtet sich die Höhe der Pension nach dem Amt, das ein Beamter zuletzt innehatte. Das gilt aber nur, wenn er diesen „Job“ mindestens zwei Jahre ausgeübt hat. Diese Regelung fanden zwei frühere Beamte ungerecht, die vor ihrer Pensionierung befördert worden waren: der eine ein halbes Jahr, der andere eineinhalb Jahre vor dem Beginn des Ruhestands.

Sie zogen gegen die „Wartefrist“ von zwei Jahren gerichtlich zu Felde und forderten mehr Pension. Schon viele Jahre vor ihrer letzten Beförderung hätten sie „höherwertige“ Aufgaben wahrgenommen, die ihnen erst danach „qua Amt“ zufielen. Das müsse berücksichtigt werden – andernfalls verstoße die Wartefrist gegen die Prinzipien des Berufsbeamtentums. Der Dienstherr müsse Beamten einen angemessenen Lebensunterhalt sichern.

Doch das Bundesverwaltungsgericht fand die Einwände gegen die Wartefrist unberechtigt. Richtig sei: Eigentlich solle sich die Versorgung von Beamten im Ruhestand am zuletzt ausgeübten Amt orientieren. Die zweijährige Wartefrist modifiziere zwar diesen Grundsatz, aber in durchaus akzeptabler Weise.

Wenn bei einzelnen Beamten Amt und Funktion auseinander fallen, könne man diese Trennung als Missstand ansehen. Denn eigentlich sollte die Tätigkeit dem jeweiligen Amt entsprechen. Das müsse aber nicht zwingend durch eine höhere Pension ausgeglichen werden. Früher seien „höherwertige“ Tätigkeiten im vorletzten Amt bei der Pension angerechnet worden. Jetzt habe es der Gesetzgeber eben anders geregelt – keine der beiden Varianten sei verfassungsrechtlich vorgeschrieben oder ausgeschlossen. Daher verstoße die aktuelle Regelung auch nicht gegen Grundsätze des Berufsbeamtentums.

*Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. März 2016 – 2 C 2.15, Gri*